

Pflichtenheft der Energiekommission

Erlassen durch den Gemeinderat am:

22. Juni 2022

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2022-87 vom 22. Juni 2022 in
Kraft gesetzt per:

1. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zusammensetzung	3
Art. 3	Wahl	4
Art. 4	Aufgaben	4
Art. 5	Aufsicht	4
Art. 6	Sitzungen	4
Art. 7	Beschlussfähigkeit	4
Art. 8	Beratung	4
Art. 9	Protokoll	5
Art. 10	Zusammenarbeit mit Verwaltung, Gemeinderat und Dritten	5
Art. 11	Öffentliche Information	5
Art. 12	Ausstandsgründe	5
Art. 13	Schweigepflicht	5
Art. 14	Entschädigung	6
Art. 15	Inkrafttreten	6
Art. 16	Auflösung	6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 12 des Organisationsreglementes für die Behörden der Gemeinde Bubikon folgendes Pflichtenheft.

- Art. 1 Zweck
- ¹ Die Energiekommission ist eine beratende Kommission des Gemeinderates. Sie berät und unterstützt den Gemeinderat bei folgenden Aufgaben:
- Unterstützung bei der strategischen Ausrichtung der Gemeinde im Energiebereich (z.B. Erarbeitung von Legislaturzielen Energie, Ausarbeitung energiepolitisches Programm);
 - Beantwortung von Fragen der Energieplanung, des Energieverbrauchs und der Energieversorgung;
 - Aufstellen eines Massnahmenplanes Energie basierend auf dem energiepolitischen Programm für die Gemeinde im Rahmen des Energiestadtprozesses;
 - Realisierung und laufender Überprüfung des Massnahmenplanes;
 - Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Energiefragen, die Kommission stellt dem Gemeinderat entsprechende Anträge.
- ² Der Gemeinderat kann der Energiekommission weitere Geschäfte zur Begutachtung und Antragstellung vorlegen und Aufträge erteilen.
- ³ Die Energiekommission pflegt den Kontakt zum Trägerverein Energiestadt und besucht nach Möglichkeit Weiterbildungsveranstaltungen.
- ⁴ Die Energiekommission erstattet dem Gemeinderat über ihre Tätigkeit laufend Bericht.
- Art. 2 Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission besteht aus folgenden neun stimmberechtigten Mitgliedern:
- a) Vorsteherin bzw. Vorsteher Ressort Hochbau und Planung (Vorsitz)
 - b) Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident (Stv.)
 - c) Vorsteherin bzw. Vorsteher Ressort Tiefbau und Werke
 - d) Vorsteherin bzw. Vorsteher Ressort Liegenschaften und Sicherheit
 - e) Bereichsverantwortliches Schulpflegemitglied Infrastruktur/Liegenschaften
 - f) Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter Hochbau und Planung
 - g) Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter Tiefbau und Werke
 - h) Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter Liegenschaften
 - i) Administration und Protokoll: Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter Gesellschaft.

- ² Der Kommission steht es frei, bei Bedarf weitere Fachpersonen oder Experten für die Beratung beizuziehen.
- Art. 3 Wahl Die Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat in der Regel für eine Amtsperiode gewählt.
- Art. 4 Aufgaben
- ¹ Die Kommission nimmt zu Fragen bezüglich der in Ziffer 1 genannten Bereiche phasengerecht Stellung.
- ² Die Kommission erarbeitet Handlungsstrategien und unterbreitet dem Gemeinderat Massnahmen, damit die Ziele gemäss Strategie der Gemeinde erreicht werden können und die Auszeichnung durch das Label Energiestadt erhalten bleibt.
- ³ Die Kommission unterbreitet dem Gemeinderat Massnahmen bezüglich Klimaschutz, Energienutzung, Energiegewinnung, erneuerbarer Energie, Energieverteilung, Ressourcenschonung und Öffentlichkeitsarbeit und berät den Gemeinderat in diesen Belangen auf Begehren des Gemeinderates.
- ⁴ Der Gemeinderat kann der Kommission weitere, in ihrem Aufgabenbereich wichtig erscheinende Anliegen zur Beratung unterbreiten.
- Art. 5 Aufsicht
- ¹ Die Kommission untersteht dem Gemeinderat.
- ² Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt die Anliegen der Kommission im Gemeinderat und orientiert diesen über Verhandlungen und Anträge.
- Art. 6 Sitzungen
- ¹ Die Kommission versammelt sich auf Einladung hin.
- ² Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bestimmt die Traktandenliste. Diese wird den Kommissionsmitgliedern frühzeitig zugestellt.
- Art. 7 Beschlussfähigkeit Zur Behandlung der Verhandlungsgegenstände und zur Fassung von gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Art. 8 Beratung
- ¹ Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- ² Bei Beschlussfassungen entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

- Art. 9 Protokoll
- ¹ Über die Verhandlungen der Kommission ist ein Protokoll zu führen.
- ² Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zugestellt.
- ³ Das Protokoll wird von der Kommission genehmigt.
- Art. 10 Zusammenarbeit mit Verwaltung, Gemeinderat und Dritten
- ¹ Die Kommission wird über kommissionsrelevante Beschlüsse des Gemeinderates in geeigneter Form informiert.
- ² Die Energiekommission kann dem Gemeinderat eine Stellungnahme abgeben oder einen Antrag stellen.
- ³ Kommissionsübergreifende Vorhaben, Planungen und Projekte werden in geeigneter Form mit der betroffenen Kommission koordiniert.
- Art. 11 Öffentliche Information
- ¹ Für die öffentliche Information sowie Anlässe im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sowie die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident zuständig.
- ² Die Kommission kann Informationen für die Bevölkerung, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, in geeigneter Form vorbereiten. Die Öffentlichkeitsarbeit muss der Gemeinderat in geeigneter Weise bewilligen.
- Art. 12 Ausstandsgründe
- ¹ Die Kommissionsmitglieder und die Administration haben in den Ausstand zu treten, wenn bei der Behandlung und Erledigung von Geschäften Interessenkonflikte bestehen.
- ² Ein ausstandspflichtiges Mitglied hat den Sitzungsraum vor Behandlung des Geschäftes zu verlassen. Im Protokoll ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.
- Art. 13 Schweigepflicht
- ¹ Die Mitglieder der Energiekommission haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort.
- ² Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen dies erfordert.
- ³ Verletzungen der Schweigepflicht sowie Zuwiderhandlungen gegen dieses Pflichtenheft müssen dem Gemeinderat gemeldet werden.

- | | | |
|---------|---------------|--|
| Art. 14 | Entschädigung | Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Bubikon. |
| Art. 15 | Inkrafttreten | Dieses Pflichtenheft ist vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2022 beschlossen worden und tritt per 1. Juli 2022 in Kraft. |
| Art. 16 | Auflösung | Die Energiekommission kann jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben, deren Pflichtenheft jederzeit angepasst werden. |

Bubikon, 22. Juni 2022

Gemeinderat Bubikon